

Beglaubigte Abschrift



9 W 58/19
23 AktE 73/17 Landgericht Hannover

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

gegen

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch die Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht _____ den Richter am Oberlandesgericht
_____ und den Richter am Oberlandesgericht _____ am 16. Dezember
2020 beschlossen:

Auf die Beschwerden der Antragsteller wird - unter Zurückweisung der teils weitergehenden Rechtsmittel - der Beschluss der 3. Kammer für Handels-sachen des Landgerichts Hannover vom 1. November 2018 dahingehend abgeändert, dass die Abfindung für die in der Hauptversammlung der An-tragsgegnerin vom 29. Juni 2017 beschlossene Übertragung der Aktien auf die Mehrheitsaktionärin auf 4.217,29 € je Aktie festgesetzt wird.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung und der Auslagen des gemeinsamen Vertreters und die außergerichtlichen Kosten der Antrag-steller hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, § 70 FamFG.

Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens: bis 600.000 €.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um eine Erhöhung der Barabfindung für die durch einen Squeeze-Out-Beschluss nach § 327a AktG am 29. Juni 2017 beschlossene Über-tragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin als Hauptak-tionärin der Riedel-de Haën AG (RdH).

Wegen des Sachverhalts wird auf den eingehenden Beschluss des Landgerichts vom 1. November 2018 verwiesen, mit dem die Kammer die Anträge auf Erhö-hung der in dem Hauptversammlungsbeschluss vorgesehenen Barabfindung von 1.053,12 € je Stammaktie zurückgewiesen hat. Das Landgericht hat gemeint, hin-sichtlich der Bewertung des Unternehmens der RdH sei auf den Unternehmens-wert der RdH abzustellen, den der vom Gericht bestellte sachverständige Prüfer - zutreffend auf der Grundlage des anteiligen Unternehmenswerts - ausge-hend von dem Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft - ermittelt und in einer für das vorliegende Verfahren erstellten weiteren Stellungnahme vom 11. Juni 2018 sowie in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer erläutert habe. Auf den

(vom sachverständigen Prüfer auftragsgemäß vorsorglich ebenfalls ermittelten) Barwert der Ausgleichszahlungen, die die RdH den außenstehenden Aktionären aufgrund eines bereits im November 1996 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu zahlen - und seither gezahlt - hat, sei für die Ermittlung der Abfindungszahlung nach § 327a AktG nach zutreffender Auffassung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. November 2016, I-26 W 2/16, juris) hingegen nicht abzustellen.

Hiergegen richten sich die Beschwerden der Antragsteller, die in erster Linie geltend machen, entgegen der Auffassung des Landgerichts sei vorliegend für die Ermittlung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung nach § 327b AktG und damit für die den ausgeschlossenen Minderheitsaktionären zustehende angemessene Barabfindung der kapitalisierte Wert der Ausgleichszahlungen maßgeblich. Der gegenteiligen, zuletzt vom OLG Düsseldorf vertretenen Auffassung, der sich die Kammer angeschlossen habe, sei nicht zu folgen. Die Beschwerden verweisen insoweit auf den (nach der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts ergangenen) Beschluss des BGH vom 15. September 2020 zu II ZB 6/20. Im Übrigen wären dann, wenn man (wie das Landgericht) auf eine Ermittlung des Unternehmenswerts der RdH abstelle, die Ansätze des Sachverständigen in verschiedener Hinsicht fehlerhaft.

Der gemeinsame Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat sich den eingelegten Beschwerden angeschlossen.

Die Antragsgegnerin verteidigt die angefochtene Entscheidung. Auch wenn sich aus dem vorgenannten Beschluss des BGH ergebe, dass für die Barabfindung im Einzelfall der Barwert der aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmten Ausgleichszahlungen maßgeblich sein könne, sei im Streitfall hiervon nicht auszugehen. Schließlich sei, anders als in der der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fallgestaltung, die RdH nicht operativ tätig gewesen. Darüber hinaus wäre der Barwert der hiesigen Ausgleichszahlungen, die vor mehr als 20 Jahren unter Zugrundelegung sehr viel höherer als der aktuellen Verzinsungsmöglichkeiten bestimmt worden seien, unangemessen hoch. Darüber hinaus

sei der von der RdH abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag jederzeit kündbar gewesen und habe, anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall, gerade keine feste Laufzeit gehabt.

II.

Die nach § 12 SpruchG zulässigen, insbesondere form- und fristgerecht eingelegten Beschwerden erweisen sich als ganz überwiegend begründet.

1. Wie die Beschwerden der Antragsteller zu Recht einwenden, ist im Streitfall die Barabfindung wegen des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach §§ 327a, 327b nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen, die die Aktionäre der RdH aufgrund der bestehenden Unternehmensverträge vom 14. November 1996 erhalten, zu ermitteln und nicht nach dem Unternehmenswert der Gesellschaft. Der gegenteiligen Auffassung der Kammer, die sich auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15. November 2016, I-26 W 2/16, stützt, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Vielmehr kann, wie nach Erlass der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts mittlerweile der BGH, die Erwägungen des OLG Düsseldorf ablehnend, klargestellt hat, der Barwert der Ausgleichszahlungen dann als maßgeblich angesehen werden, wenn dieser (wie hier) höher ist als der anteilige Unternehmenswert, der Unternehmensvertrag zum nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG maßgeblichen Zeitpunkt bestand und von seinem Fortbestand auszugehen war (BGH, Beschluss vom 15. September 2020, II ZB 6/20).

2. Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 10. Dezember 2020 liegen die Kriterien, unter denen demgemäß im Einzelfall auf den Barwert der Ausgleichszahlungen abgestellt werden kann und vorliegend abzustellen ist, im Streitfall vor:

a) Dass, wie die Antragsgegnerin geltend macht, die RdH, anders als die Gesellschaft in dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall, keine eigene operative Tätigkeit mehr entfaltet habe, spricht nicht gegen, sondern für eine Maßgeblichkeit des Barwerts der Ausgleichszahlungen im Streitfall. Gerade weil,

wie die Antragsgegnerin betont, die RdH im Jahr 2013 ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat und seitdem ausschließlich als vermögensverwaltende Gesellschaft tätig ist, erscheint es sachgerecht, die erforderliche wirtschaftliche Kompensation für den Verlust der Unternehmensbeteiligungen der ausgeschlossenen Aktionäre (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 19) nicht in erster Linie nach dem wirtschaftlichen Wert der (als solcher nicht mehr ausgeübten) unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft zu bemessen, sondern nach der gewinnunabhängigen, fest bemessenen Ausgleichszahlung als Fruchtziehung der vom Aktionär geleisteten Einlage (BGH, a. a. O., Rn. 21).

b) Ebenso wenig spricht es gegen eine Bemessung der Abfindungszahlung nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen, dass dieser im Streitfall wesentlich (etwa um das Vierfache) höher ausfällt als der vom sachverständigen Prüfer ermittelte anteilige Unternehmenswert.

Dieser Umstand bedeutet nicht, wie die Antragsgegnerin meint, dass der Barwert unangemessen hoch sei, sondern ist darauf zurückzuführen, dass schon die Ausgleichszahlungen (womöglich bedingt durch ein zum Zeitpunkt des Abschlusses der Unternehmensverträge wesentlich höheres allgemeines Zinsniveau) nach heutigen Maßstäben als vergleichsweise hoch einzuschätzen sein dürften. Gleichwohl haben die Entscheidungsträger der RdH diesen Umstand nicht zum Anlass genommen, die die Ausgleichszahlungen veranlassende Unternehmensbeherrschung zu beenden, was seinerseits darauf zurückzuführen sein könnte, dass von den auf der einen Seite vergleichsweise großzügigen Zahlungen auf der anderen Seite nur ein verschwindend kleiner Kreis von Aktionären (betroffen sind 113 von insgesamt 210.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien) profitiert hat und der Aufwand einer Veränderung der Unternehmensstruktur in keinem Verhältnis zu der jährlichen Belastung gestanden hätte. Wenn aber die Aufbringung vergleichsweise großzügiger jährlicher Ausgleichszahlungen an einen dafür sehr kleinen Kreis von Aktionären über 20 Jahre hinweg beibehalten worden ist, ist nicht nachzuvollziehen, dass eine nach dem Barwert eben dieser Ausgleichszahlungen berechnete Abfindung der nur 113 außenstehenden Aktionäre nunmehr unangemessen sein könnte.

c) Im Streitfall ist schließlich auch davon auszugehen, dass die für die Ausgleichszahlungen ursächliche Beherrschung und Gewinnabführung zum Zeitpunkt des Squeeze-Out-Beschlusses nicht nur (unstreitig) bestanden hat, sondern auch von ihrem Fortbestand auszugehen war. Demgegenüber ist, anders als die Antragsgegnerin meint, nicht maßgeblich, dass die Unternehmensverträge vorliegend nicht an eine feste Laufzeit gebunden waren, sondern jederzeit ordentlich kündbar gewesen wären. Vielmehr spricht gerade der zuvor erörterte Umstand, wonach die über die zu leistenden Ausgleichszahlungen „erkaufte“, wegen der Unternehmensverträge geschuldete Gewinnabführung über mehr als 20 Jahre beibehalten worden ist, dafür, dass (ohne den Squeeze-Out) von einem Fortbestand der Unternehmensverträge auszugehen gewesen wäre.

3. Hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Barwerts der Ausgleichszahlungen schließt sich der Senat den hierauf bezogenen Ausführungen des Landgerichts unter B II. 2 b des angefochtenen Beschlusses (dort S. 20 ff., Bd. VIII, Bl. 325 ff. d. A.) an, gegen die weder die Antragsgegnerin noch die Antragsteller oder der gemeinsame Vertreter im weiteren Verfahren durchgreifende Einwände vorgebracht haben. Danach ist der Barwert der Ausgleichszahlungen mit 4.217,29 € je Stammaktie zu bemessen.

Soweit einzelne Antragsteller (oder zunächst auch der gemeinsame Vertreter der außenstehenden Aktionäre, der diese Auffassung aber im Schriftsatz vom 9. November 2020, Bd. XI, Bl. 847 f., nicht aufrechterhalten hat) von einem höheren Barwert der kapitalisierten Ausgleichszahlungen ausgegangen sind, ist weder vortragen noch ersichtlich, in welcher Hinsicht die eingehenden Ausführungen des angefochtenen Beschlusses zu dieser Frage unzutreffend sein könnten. Insbesondere ist nicht, wie die Antragsteller zu 7-11 im Schriftsatz vom 31. Januar 2019 (Bd. IX, Bl. 448) annehmen, von einem Barwert von 6.114,88 € auszugehen. Dieser Wert, der der Variante 5 der Stellungnahme des sachverständigen Prüfers vom 11. Juni 2018 (vgl. dort die Gegenüberstellung S. 23) entspricht, ist deswegen nicht zutreffend, weil er ohne Berücksichtigung eines Risikozuschlags nach dem Mittelwertansatz ermittelt worden ist (S. 5 und S. 11 der Stellungnahme vom 11. Juni 2018).

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 15 Abs. 2 SpruchG.

Den Geschäftswert (§ 74 GNotKG) hat der Senat aus der Differenz zwischen dem höchsten bezifferten Begehren (6.114,88 € pro Aktie) und der im Ausschließungsbeschluss vorgesehenen Barabfindung (1.053,12 €), multipliziert mit der Anzahl der von allen Minderheitsaktionären der RdH gehaltenen 113 Aktien, ermittelt.

Anlass für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht nicht, weil die (im Grundsatz mittlerweile höchstrichterlich geklärte) streitentscheidende Frage, ob vorliegend für die Barabfindung auf den Barwert aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zustehender Ausgleichszahlungen abzustellen ist, eine solche der tatrichterlichen Feststellung im Einzelfall ist.

Beglaubigt
Celle, 22. Dezember 2020

..... Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle